

Geschäfts- und Wahlordnung für die Diözesanversammlung

des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising

1. Geschäftsordnung

§ 1 Tagesordnung

- (1) Die endgültige Tagesordnung liegt als Tischvorlage bei der Diözesanversammlung auf.
- (2) Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand vorgeschlagen und von der Diözesanversammlung beschlossen.
- (3) Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen enthält die Tagesordnung der Diözesanversammlung mindestens die durch § 17 (5) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising vorgegebenen Punkte sowie die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss.
- (2) Die/der Sitzungsleitende hat zu Beginn der Diözesanversammlung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung festzustellen.

§ 3 Anträge

- (1) Für die Einhaltung von Fristen ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.
- (2) Über die Reihenfolge der Anträge auf der Tagesordnung entscheidet der Diözesanvorstand.

§ 4 Aussprache

- (1) Die/der Sitzungsleitende hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen.
- (2) Die/der Antragstellende soll ihren/seinen Antrag vor Eintritt in die Beratung mündlich begründen.
- (3) Die Diözesanversammlung kann die Redezeit generell beschränken.
- (4) Die/der Sitzungsleitende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Will die/der Sitzungsleitende sich als Redner/in an den Beratungen beteiligen, muss sie/er während dieser Zeit die Leitung an ein Mitglied des Diözesanvorstandes abgeben.

(6) Den Wortmeldungen zur Geschäftsordnung muss zuerst entsprochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Abstimmung gebracht werden. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Vertagung eines Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung,
- b) Sitzungsunterbrechung,
- c) Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
- d) Schluss der Rednerliste,
- e) Begrenzung der Redezeit,
- f) Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung,
- g) Vertagung oder Beendigung der Versammlung.

(8) Die/der Antragstellende zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.

§ 5 Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder wünscht.

(2) Bei der Abstimmung ist der Reihenfolge nach zu fragen:

- a) Wer ist für den Antrag?
- b) Wer ist gegen den Antrag?
- c) Wer enthält sich der Stimme?

(3) Zu Anträgen oder Tagesordnungspunkten, die durch Abstimmung bereits erledigt wurden, kann nur mehr auf Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung auf Antrag das Wort erteilt werden.

(4) Ein Mitglied der Diözesanversammlung kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder einem nahen Verwandten finanzielle Vor- oder Nachteile bringen kann.

2. Wahlordnung

§ 1 Wahlkommission

Die Wahlkommission benennt aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Mitglied einer Kolpingsfamilie des Kolpingwerkes und Einzelmitglieder, die dem Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising angehören, sofern sie die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

(2) Mitglied ist nur, wer in das Stammbuch des Kolpingwerkes Deutschland mit Sitz in Köln eingetragen ist.

§ 3 Vorstellung der Kandidaten

(1) Bei jedem Amt werden die eingegangenen Wahlvorschläge verlesen. Sollte kein Wahlvorschlag vorliegen, sind die Mitglieder der Diözesanversammlung noch berechtigt und aufzufordern Kandidatenvorschläge einzubringen.

(2) Die vorgeschlagenen Kandidaten werden gefragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Danach stellen sich die Kandidaten kurz vor. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben die Möglichkeit Fragen an die Kandidaten zu stellen. Ist auf Nachfrage des Wahlleiters eine Personaldebatte der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung gewünscht, ist diese ohne den Kandidaten durchzuführen. Die Redebeiträge in der Personaldebatte sind geheim zu halten.

(3) Im Anschluss an die Kandidatenvorstellung bzw. eine mögliche Personaldebatte ist die Wahl umgehend durchzuführen.

§ 4 Wahlvorgang

(1) Die Wahlen der/des Diözesanvorsitzenden, der stellvertretenden und des stellvertretenden Diözesanvorsitzenden sowie des Diözesanpräses werden in getrennten Wahlvorgängen durchgeführt. Im ersten Wahlgang ist jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In weiteren Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Wahl der vier weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes erfolgt in einem Wahlvorgang. Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung können auf der Vorschlagsliste bis zu vier Kandidatinnen/Kandidaten jeweils eine Stimme geben. Gewählt ist in der Reihenfolge der Stimmenzahl, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. In weiteren Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Stimmengleichheit wird bei allen Wahlen durch Stichwahl entschieden.

(4) Die Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.

(5) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

(6) Die Wahl ist in das Protokoll der Diözesanversammlung aufzunehmen.

§ 5 Nachwahl

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstandes aus, so ist in der nächsten Diözesanversammlung nachzuwählen. Scheiden der Diözesanvorsitzende oder der Diözesanpräses aus dem Amt aus, ist in angemessener Frist in einer außerordentlichen Diözesanversammlung dieses Amt nachzuwählen.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde von der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising am 03. Mai 2014 in Waldram beschlossen und tritt sofort in Kraft.